

Bieterfragen und Antwortenkatalog

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ausschreibungsunterlage	Seite und/oder Punkt (Pkt.)	Bieterfrage	Antwort der Vergabestelle
1	Preisblätter	Angabe USt.	Sehr geehrte Damen und Herren, ergänzend zu unserer vorherigen Frage zur Umsatzsteuer im Preisblatt bitten wir um weitere Klarstellung: In der praktischen Abrechnung kommt es bei uns regelmäßig zu gemischten Beförderungen innerhalb eines Fahrzeugs. Dabei werden die Umsätze steuerlich unterschiedlich behandelt (z. B. steuerfreie Beförderung von Rollstuhlfahrgästen sowie ermäßigter Steuersatz von 7 % für andere Fahrgäste bei Strecken bis 50 km). Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen anteilig je Fahrgastgruppe. Beispiel: Bei 14 Fahrgästen (davon 2 Rollstuhlfahrgäste steuerfrei und 12 Fahrgäste mit 7 % MwSt., jeweils 10 € netto) ergibt sich: 140 € netto gesamt Besteuerung: 120 € mit 7 % MwSt., 20 € steuerfrei Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, wie das Preisblatt auszufüllen ist: Ist weiterhin pauschal mit 19 % Mehrwertsteuer zu kalkulieren, oder ist eine differenzierte, leistungsbezogene steuerliche Darstellung zulässig bzw. gewünscht?	Grundsätzlich ist bei der Abrechnung zwischen den unterschiedlichen Beförderungsarten zu differenzieren. So unterliegen Fahrten von Rollstuhlfahrgästen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, der Steuerbefreiung, während für andere Fahrgäste bei Strecken bis 50 km der ermäßigte Steuersatz von 7 % Anwendung findet. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschale Kalkulation mit 19 % Mehrwertsteuer nicht sachgerecht, sofern tatsächlich unterschiedliche steuerliche Tatbestände innerhalb einer Beförderung vorliegen. Vielmehr ist eine differenzierte, leistungsbezogene steuerliche Darstellung zulässig und in der Praxis auch geboten. Das Preisblatt sollte daher so ausgefüllt werden, dass die jeweiligen Umsatzanteile entsprechend ihrer steuerlichen Behandlung (steuerfrei bzw. ermäßigter Steuersatz) getrennt ausgewiesen werden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ausschreibungsunterlage	Seite und/oder Punkt (Pkt.)	Bieterfrage	Antwort der Vergabestelle
			Wir weisen darauf hin, dass eine pauschale Anwendung von 19 % nicht den tatsächlichen steuerlichen Gegebenheiten entspricht.	
2	Leistungsbeschreibung	Ziffer 4	Sehr geehrte Damen und Herren, im Zusammenhang mit der Leistungsbeschreibung bitten wir um Klarstellung hinsichtlich des Einsatzes von Begleitpersonen: Aktuell werden die Schülerinnen und Schüler nach unserem Kenntnisstand mit Begleitperson befördert. In den vorliegenden Unterlagen entsteht jedoch der Eindruck, dass im kommenden Schuljahre ggf. kein Einsatz von Begleitpersonen mehr vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund bitten wir um verbindliche Auskunft: Entspricht es den tatsächlichen Planungen des Auftraggebers, dass im neuen Schuljahr grundsätzlich keine Begleitpersonen mehr erforderlich sind, oder ist weiterhin – ganz oder teilweise – mit einem entsprechenden Bedarf zu rechnen? Wir weisen darauf hin, dass der Einsatz von Begleitpersonal erhebliche Auswirkungen auf die Kalkulation sowie die personelle Einsatzplanung hat.	Unter Berücksichtigung der Leistungsbeschreibung stellen wir klar, dass im Rahmen der Schülerbeförderung grundsätzlich neben der Fahrerin bzw. dem Fahrer eine zusätzliche Schulbusbegleitung einzusetzen ist. Ein Verzicht auf die Begleitperson ist ausschließlich in begründeten Einzelfällen und nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch den Auftraggeber zulässig. Eine generelle Abkehr vom Einsatz von Begleitpersonen ist somit nicht vorgesehen. Wir bitten Sie, dies entsprechend in Ihrer Kalkulation sowie in der personellen Einsatzplanung zu berücksichtigen.
3	Leistungsbeschreibung	Ziffer 4.3	Sehr geehrte Damen und Herren, im Hinblick auf die vorliegenden Vergabeunterlagen bitten wir um weitere Klarstellung zur Kalkulationsgrundlage:	Die Leistungsverzeichnisse einschließlich des Preisblattes bilden die maßgebliche Grundlage für die Angebotskalkulation.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ausschreibungsunterlage	Seite und/oder Punkt (Pkt.)	Bieterfrage	Antwort der Vergabestelle
			Die Leistungsbeschreibung enthält derzeit keine konkreten Angaben zu verbindlichen Fahrplänen, Tourenstrukturen oder tatsächlichen Beförderungsumfängen (z. B. feste Zuordnung „Wohnort – Schule – Zeiten“). Stattdessen wird lediglich eine Anzahl von Schülerinnen und Schülern je Schule sowie deren Förderbedarf angegeben. Zudem wird darauf hingewiesen, dass aufgrund unterschiedlicher Unterrichtszeiten zusätzliche Zwischentouren entstehen können. Aus unserer Erfahrung in der Schülerbeförderung kann dies im Einzelfall dazu führen, dass mehrere Einzelbeförderungen je Fahrzeug erforderlich werden (z. B. gemeinsamer Transport am Morgen, jedoch mehrere getrennte Rückfahrten). Dies hat erhebliche Auswirkungen auf: Fahrzeugeinsatz Personaleinsatz Wirtschaftlichkeit der Bündelung von Fahrgästen Vor diesem Hintergrund bitten wir um verbindliche Klärung: Auf welcher konkreten Grundlage soll die Kalkulation des geforderten „Preises pro Kopf“ erfolgen, wenn Anzahl und Struktur der tatsächlich durchzuführenden Fahrten nicht definiert sind? Ist vorgesehen, dass sich der Preis im laufenden Vertragsverhältnis an veränderte tatsächliche Beförderungsbedarfe (z. B. zusätzliche Zwischentouren oder veränderte Unterrichtszeiten) anpassen kann?	Sofern sich der tatsächliche Beförderungsbedarf im Schuljahr 2026/2027 gegenüber den zugrunde gelegten Annahmen verändert (z. B. durch zusätzliche Zwischentouren oder geänderte Unterrichtszeiten), ist eine Vergütung der zusätzlich notwendigen Zwischentouren grundsätzlich vorgesehen. Konkrete Referenzszenarien seitens des Auftraggebers liegen nicht vor. Für die Kalkulation kann jedoch in der Regel von einer Hin- und Rücktour je Schülerin bzw. Schüler ausgegangen werden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ausschreibungsunterlage	Seite und/oder Punkt (Pkt.)	Bieterfrage	Antwort der Vergabestelle
			Gibt es seitens des Auftraggebers Annahmen oder Referenzszenarien (z. B. durchschnittliche Tourenzahl pro Tag), die der Kalkulation zugrunde gelegt werden sollen? Wir weisen darauf hin, dass ohne eine eindeutige Definition des Leistungsumfanges bzw. ohne Regelung zur Anpassung bei abweichender tatsächlicher Inanspruchnahme ein erhebliches Kalkulationsrisiko besteht.	
4	Formblatt 635 & Leistungsbeschreibung	Formblatt 635, Ziffer 2 Leistungsbeschreibung, Ziffer 3.8 und Ziffer 3.9	Sehr geehrte Damen und Herren, im Formblatt 635 wird unter Punkt 2 der § 2 Nummer 3 VOL/B („Änderung der Leistung“) aufgeführt: 2.1: „Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nummer 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach – schriftlich mitteilen.“ 2.2: „Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.“ Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung: In welchen zeitlichen Rahmenbedingungen erwartet der Auftraggeber die Mitteilung der Vergütungsänderung, insbesondere wenn kurzfristige Änderungen im täglichen Betrieb (z. B. zusätzliche Zwischentouren, kurzfristige Absagen) auftreten?	Unter „unverzüglich“ ist im vergaberechtlichen Kontext grundsätzlich eine Mitteilung ohne schuldhaftes Zögern zu verstehen. Vor dem Hintergrund der betrieblichen Abläufe im Schülerverkehr wird dies praxisnah so ausgelegt, dass die Mitteilung zeitnah erfolgt, sobald eine geordnete Erfassung möglich ist. In der praktischen Umsetzung wird daher eine Mitteilung am darauffolgenden Werktag als ausreichend angesehen, insbesondere bei kurzfristigen Änderungen im laufenden Betrieb (z. B. zusätzliche Fahrten, Zwischentouren oder Absagen). Entscheidend ist, dass die Anzeige nachvollziehbar und in engem zeitlichem Zusammenhang zur Leistung erfolgt. Als geeignete Grundlage für die Darstellung von Mehr- oder Minderkosten wird insbesondere der jeweilige Fahrplan der Tour herangezogen sowie der Leistungsnachweis. (Ergänzend können Übersichten zu tatsächlich durchgeführten Fahrten, Ab-

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ausschreibungsunterlage	Seite und/oder Punkt (Pkt.)	Bieterfrage	Antwort der Vergabestelle
			Welche Dokumentation oder Nachweise hält der Auftraggeber für ausreichend, um die durch Änderungen verursachten Mehr- oder Minderkosten nachvollziehbar darzustellen? Wie ist in der Praxis mit wirtschaftlichen Änderungen umzugehen, die außerhalb der direkten Einflussmöglichkeiten des Auftragnehmers liegen, wie zum Beispiel: Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns, starke Schwankungen der Dieselpreise aufgrund der aktuellen politischen Lage, andere unvorhersehbare betriebliche Kostensteigerungen? Gibt es Regelungen oder Richtwerte, wie kurzfristige Änderungen (z. B. innerhalb eines Schultages) abgerechnet werden sollen, um eine praktikable Umsetzung im laufenden Betrieb zu gewährleisten? Wir weisen darauf hin, dass diese Faktoren erhebliche Auswirkungen auf die Kalkulation und die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schülerbeförderung haben. Eine verbindliche Klarstellung ist daher für eine realistische Angebotserstellung erforderlich.	weichungen vom Regelbetrieb sowie entsprechende betriebliche Aufzeichnungen dienen). Ziel ist eine nachvollziehbare und prüffähige Darstellung der Abweichung vom ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang. Für kurzfristige Änderungen, insbesondere innerhalb eines Schultages, bestehen keine gesonderten Regelungen oder verbindlichen Richtwerte zur Abrechnung. Die Abwicklung erfolgt im Rahmen der bestehenden vertraglichen Regelungen. Allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen, wie z. B. Änderungen des gesetzlichen Mindestlohns, Schwankungen bei Kraftstoffpreisen oder sonstige betriebliche Kostensteigerungen, sind grundsätzlich im Rahmen der Angebotskalkulation zu berücksichtigen. Eine nachträgliche Anpassung der Vergütung ist insoweit nur möglich, sofern die Voraussetzungen des § 2 Nummer 3 im konkreten Einzelfall erfüllt sind, insbesondere wenn eine konkrete Leistungsänderung vorliegt.
5	Formblatt 635 & Leistungsbeschreibung	Ziffer 8 Leistungsbeschreibung, Ziffer 4.2	Sehr geehrte Damen und Herren, im Formblatt wird unter Punkt 8 auf § 16 VOL/B verwiesen („Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen“). Es ist vorgesehen, dass der Auftragnehmer arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einreicht, die u. a. Datum, Ausfüh-	Der Begriff „arbeitstäglich“ ist im vorliegenden Zusammenhang leistungsbezogen zu verstehen. Da die Schülerbeförderung ausschließlich an Schultagen erfolgt, sind die entsprechenden Nachweise auch nur für diese tatsächlichen Einsatztage zu führen. Eine Dokumentationspflicht an Tagen ohne

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ausschreibungsunterlage	Seite und/oder Punkt (Pkt.)	Bieterfrage	Antwort der Vergabestelle
			rungsort, Art der Leistung, Namen der Arbeitskräfte, deren Stunden, ggf. Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie Geräte-kennzahlen enthalten. Wir bitten um Klarstellung: Unsere Schülerbeförderung erfolgt ausschließlich an Schultagen und nicht kontinuierlich an jedem Kalendertag. Wie ist in diesem Zusammenhang „arbeitstäglich“ zu verstehen? Soll die Liste nur an den tatsächlichen Fahrtagen geführt werden? Welche Angaben sind für den Auftraggeber erforderlich, wenn die Leistungen nicht nach kontinuierlicher Arbeitszeit, sondern nach Fahrten oder Beförderungsstunden je Fahrzeug erfasst werden? Ist die Aufgliederung nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach Gerätekenngrößen in unserem Fall erforderlich oder entbehrlich? Wir bitten um verbindliche Rückmeldung, um die Abrechnung praxisgerecht und im Einklang mit den Vergabeunterlagen durchführen zu können.	Leistungserbringung besteht nicht. Sofern die Leistung nicht nach klassischer Arbeitszeit, sondern auf Basis von Fahrten bzw. Beförderungszeiten je Fahrzeug erfolgt, ist eine entsprechend angepasste und nachvollziehbare Darstellung ausreichend. Hierzu zählen insbesondere: • Datum und konkrete Fahrt (Tourbezeichnung), • eingesetztes Fahrzeug, • durchgeführte Fahrten bzw. Beförderungszeiten, • ggf. Abweichungen vom Regel-Fahrplan (z. B. Zusatzfahrten, Ausfälle). Ziel ist eine transparente und prüffähige Abbildung der tatsächlich erbrachten Leistung. Die genannte Aufschlüsselung (Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Gerätekennzahlen) ist grundsätzlich nur dann erforderlich, wenn diese Tatbestände im konkreten Leistungsfall tatsächlich anfallen und abrechnungsrelevant sind. Im Rahmen der Schülerbeförderung, die regelmäßig zu standardisierten Zeiten an Schultagen erfolgt, kann diese detaillierte Aufgliederung in der Regel als entbehrlich angesehen werden, sofern keine entsprechenden Besonderheiten vorliegen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ausschreibungsunterlage	Seite und/oder Punkt (Pkt.)	Bieterfrage	Antwort der Vergabestelle
6	Leistungsbeschreibung		Sehr geehrte Damen und Herren, leider können wir keine detaillierte Leistungsbeschreibung finden mit Angaben zu Fahrpersonal, Begleitpersonen, Fahrzeugen, Abrechnung usw.. Wo können wir diese finden?	Aufgrund eines technischen Fehlers wurde die Leistungsbeschreibung leider auf der Vergabeplattform in der Version 1 nicht mit hochgeladen. Dies wurde bereinigt. Sie finden die Leistungsbeschreibung auf der Vergabeplattform „Unterlagen zur Ansicht herunterladen – Vergabeunterlagen Version 2 - Zusätzliche Informationen mit dem Dateinamen: 3. 2026-03-19_LLeistungsbeschreibung_Fahrdienstleistungen_SuS_BHV.pdf
7	Leistungsbeschreibung		Sehr geehrte Damen und Herren, ist in den Fahrzeugen eine Begleitperson erforderlich zusätzlich zum Fahrzeugführer/in?	Siehe Antwort zur Bieterfrage mit der Lfd.-Nr. 2
8	Leistungsbeschreibung	Ziffer 2.4 & 4.1	Sehr geehrte Damen und Herren, Werden die Lose nur komplett vergeben oder kann man sich innerhalb des Loses auf einzelne Schulen bewerben?	Die Lose werden ausschließlich komplett vergeben; die Bewerbung auf einzelne Schulen innerhalb der drei Lose ist nicht zulässig. Näheres zur Loslimitierung entnehmen Sie bitte der Ziffer 2.4 der Leistungsbeschreibung, sowie die konkrete Losaufteilung der Ziffer 4.1 der Leistungsbeschreibung.
9	Neue Versionen		Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten gerne an Ihrer Ausschreibung teilnehmen und haben bereits Bieterfragen eingereicht. Seit dem wurden nunmehr drei neue Versionen der Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht.	Auf der Vergabeplattform unter der Rubrik „Vergabeunterlagen“ sind die Versionen aufgeführt. Es gilt immer nur die aktuellste Version der Unterlagen. Diese Version ist immer mit der höchsten Versionsnummer versehen. Alle anderen Versionen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ausschreibungsunterlage	Seite und/oder Punkt (Pkt.)	Bieterfrage	Antwort der Vergabestelle
			Leider sind in den veröffentlichten Versionen keine Hinweise auf die vorgenommenen Änderungen enthalten. Angesichts des umfangreichen Materials und der Bedeutung der Ausschreibung möchten wir Sie bitten, uns detailliert darüber zu informieren, welche konkreten Änderungen an den Unterlagen vorgenommen wurden. Insbesondere interessieren wir uns für: Welche Dateien, Textpassagen oder Daten wurden geändert? Wurden Änderungen an den technischen, vertraglichen oder finanziellen Aspekten der Ausschreibung vorgenommen? Eine vollständige Veröffentlichung der Bieterfragen samt Antworten für alle Bieter. Dies ist für uns und sicherlich auch für alle anderen Bieter von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass unsere Angebote auf den aktuellen und korrekten Unterlagen basieren.	Ihre Aussage ist nicht korrekt. Die Änderungen der Vergabeunterlagen (Nachsendungen und/oder Beantwortung von relevanten Bieterfragen sind im Dokument N03 Nachsendung (Formblatt 211HB Änderungshistorie/Bieterfragen) aufgeführt.
10	Anlage 2 – Leistungsverzeichnis Los 1		Auf Seite 1 sind die Schulzeiten der jeweiligen Schulen mit den Beförderungsfällen. Diese weichen jedoch and der Johann-Gutenberg Schule, Schule am Ernst-Reuter-Platz und Anne Frank Haus ab. Wie kann ich das verstehen?	In den jeweiligen Leistungsverzeichnissen sind die derzeit geltenden Bring- und Abholzeiten je Schulstandort aufgeführt. Für die Johann-Gutenberg-Schule, die Schule am Ernst-Reuter-Platz sowie die Anne-Frank-Schule bestehen aktuell unterschiedliche Zeiten. Diese dienen als Grundlage und Orientierung für die Angebotskalkulation.
11	Leistungsverzeichnisse Los 1 und Los 2 und Preisblätter	LV Los 1 und Los 2 und Preisblatt	Sehr geehrte Damen und Herren, bitte um Kontrolle des Leistungsverzeichnisses Los 1 und 2. Los 1 Schule am Ernst Reuter Platz, angegeben sind 6 Adressen, im Preisblatt ist die Rede von 3	Die im Leistungsverzeichnis genannten Adressen (Beispielstraßen pro Schulstandort SJ 26/27) dienen zur Orientierung und als Grundlage der Kalkulation

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ausschreibungsunterlage	Seite und/oder Punkt (Pkt.)	Bieterfrage	Antwort der Vergabestelle
			Schülern, Johann Gutenberg Schule, angegeben sind 18 Adressen, im Preisblatt ist die Rede von 13+2 Rollis Los 2 Surheider Schule, angegeben sind 23 Adressen, im Preisblatt ist die Rede von 21+1 Plätzen.	der räumlichen Verteilung der Beförderungsleistungen. Sie stellen keine vollständige Auflistung aller tatsächlich zu bedienenden Adressen dar. Maßgeblich für die Leistungserbringung sind die im Preisblatt angegebenen Schülerzahlen (inkl. Rollstuhlplätze) sowie die vorgegebenen Beförderungszeiten. Abweichungen ergeben sich u. a. daraus, dass mehrere Schüler unter einer Adresse wohnen können bzw. nicht alle Adressen aufgeführt sind. Änderungen während der Vertragslaufzeit bleiben vorbehalten.
12	Mindestentgelt-Erklärung	FB 231HB-EU, FB 232HB-EU, 231HB, 232HB – Anlage	Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Ausschreibung sowie der beigefügten Mindestentgelterklärung gehen wir davon aus, dass für die Leistungserbringung der jeweils geltende Landesmindestlohn der Freien Hansestadt Bremen maßgeblich ist, sofern dieser über dem gesetzlichen Bundesmindestlohn liegt. Uns ist bekannt, dass der Bremer Senat eine Anpassung des Landesmindestlohns beschlossen hat. Demnach beträgt dieser: • ab April 2026: 14,87 € / Stunde • ab 2027: 15,17 € / Stunde • ab 2028: 15,32 € / Stunde Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung zu folgenden Punkten:	Diese Annahme ist korrekt. Ab dem 01.04.2026 beträgt der Landesmindestlohn der Freien Hansestadt Bremen 14,87 Euro pro Stunde (brutto).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ausschreibungsunterlage	Seite und/oder Punkt (Pkt.)	Bieterfrage	Antwort der Vergabestelle
			1. Geltung während der Vertragslaufzeit Ist für die gesamte Vertragslaufzeit der jeweils gültige Landesmindestlohn Bremen (inkl. zukünftiger Anpassungen gemäß Senatsbeschluss bzw. künftiger Fortschreibungen) verpflichtend anzuwenden? 2. Vergütung / Preisanpassung Sofern sich der Landesmindestlohn während der Vertragslaufzeit erhöht, besteht ein Anspruch auf entsprechende Anpassung der Vergütung (z. B. im Rahmen einer Preisgleitklausel oder eines sonstigen Mechanismus)? 3. Kalkulationsgrundlage Ist bei der Angebotskalkulation bereits von den oben genannten, für die Folgejahre festgelegten Mindestentgelten auszugehen? Zur Sicherstellung einer einheitlichen und vergleichbaren Kalkulationsbasis für alle Bieter bitten wir zudem um Bestätigung, dass die vorgenannten Vorgaben verbindlich für sämtliche Anbieter gelten. Wir bitten um eine verbindliche Klarstellung, um eine sachgerechte und wirtschaftlich belastbare Angebotskalkulation sicherstellen zu können.	Ja, für die gesamte Vertragslaufzeit ist der jeweils gültige Landestmindestlohn der Freien Hansestadt Bremen verpflichtend anzuwenden. Siehe hierzu Ziffer 3.9 Preisgestaltung und –bindung; Mindestlohn in der Leistungsbeschreibung. Nein, die Angebotspreise müssen auf den Tarif- und ggf. Mindestlöhnen, die mit Vertragsbeginn Gültigkeit haben, basieren. Die Angebotspreise sind mit dem derzeit gültigen Landesmindestlohn der Freien Hansestadt Bremen (14,87 Euro pro Stunde) zu kalkulieren. Dies gilt gemäß Formblatt 231HB-EU für alle Bieter und gemäß Formblatt 232HB-EU auch für alle Nachunternehmer.